

Wasserspielzeug



Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-26

September 2026

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-022-26 „Wasserspielzeug“ war die Überprüfung der Einhaltung von Anforderungen der Spielzeugverordnung 2011.

47 Proben wurden untersucht, davon wurden 12 Proben teils mehrfach beanstandet:

- Zwei Proben wurden wegen Sicherheitsmängel beanstandet
- Bei sieben Proben entsprach die Kennzeichnung nicht den Vorgaben der Spielzeugverordnung Nr. 203/2011
- Zehn Proben wurden wegen einer mangelhaften bzw. fehlenden EG-Konformitäts-erklärung beanstandet.

Hintergrundinformation

Gemäß der Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011, darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt, wonach es bei bestimmungsgemäßem oder vorausszusehendem Gebrauch entsprechend dem Verhalten von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter nicht gefährden darf und wenn es die in Anlage 2 angeführten besonderen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Spielzeug gilt als sicher, wenn es den Anforderungen der harmonisierten Normen, insbesondere der EN 71 „Sicherheit von Spielzeug“ entspricht.

In der EN 71 sind für Wasserspielzeug neben Anforderungen an die Kennzeichnung auch Sicherheitsanforderungen festgelegt. Demnach darf sich der Stöpsel bei bestimmten Prüfungen (u. a. Zug- und Drehmomentprüfung) nicht ablösen bzw. muss in das Spielzeug eingedrückt werden können.

Mit diesen Anforderungen werden mehrere Gefährdungen abgedeckt, insbesondere eine mögliche Gefährdung durch einen plötzlichen Auftriebsverlust durch Entweichen der Luft. Dies kann im Extremfall zum Ertrinken führen. Mit der Anforderung, dass sich der Stöpsel nicht vollständig ablöst, soll sichergestellt werden, dass bei Öffnung des Aufblasventiles durch Ablösung des Stöpsels dieser wieder leicht gefunden und wiedereingesetzt werden kann. Auch eine mögliche Erstickungsgefahr durch unbeabsichtigtes Inhalieren wird berücksichtigt. Die

Anforderung, dass der Stöpsel in das Spielzeug eingedrückt werden kann, ist dazu bestimmt, ein mögliches Risiko des versehentlichen Entferns des Stöpsels zu minimieren.

Die in der Norm geforderten Warnhinweise zielen darauf ab, Erwachsene und Kinder über die Gefahren bei der Verwendung des Spielzeuges in tiefem Wasser zu informieren und sind auf der Verpackung und auf dem Spielzeug selbst anzubringen.

Weiters ist in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) festgelegt, dass Spielzeug bestimmte Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) nicht über 0,1 Massenprozent enthalten darf.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Zeitraum der Probenziehung: 04.05. bis 30.06.2026

Gesamtprobenzahl: 47, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer und dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)

Tabelle 1: Probenanzahl nach Bundesländern

Bundesland	Proben	davon Internetproben
Salzburg	9	0
Vorarlberg	6	0
Wien	28	3
BAVG	4	4
Gesamtprobenzahl	47	7

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 31,9 Prozent.

Tabelle 2: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	32	68,1	(54 %; 80 %)
beanstandet	15	31,9	(20 %; 46 %)
gesamt	47	100,0	---

Tabelle 3: Beanstandete Proben mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
7	14,9	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)
4	8,5	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
2	4,3	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	2,1	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung)
1	2,1	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Zusammensetzung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung); Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)

Tabelle 4: Beurteilungsquoten für Proben aus dem Internet

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)²
nicht beanstandet	3	42,9	(16 %; 76 %)
beanstandet	4	57,1	(24 %; 84 %)
gesamt	7	100	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Tabelle 5: Beanstandete Proben aus dem Internet mit Beanstandungsgründen

Anzahl	%	Beanstandungsgründe
3	6,4	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (Kennzeichnung)
1	2,1	Spielzeugverordnung Nr. 203/2011 (EG-Konformitätserklärung)

Sicherheitsmängel (bezgl. mechanischer / physikalischer Eigenschaften)

Bei zwei Proben wurden ablösbare Stöpsel festgestellt. Da bei beiden Proben die Stöpsel erst während der Haltezeit von 90 N ablösbar waren, wurde das Risiko noch nicht als „ernstes Risiko“ (und damit gesundheitsschädlich) eingestuft.

Sicherheitsmängel (bezgl. chemischer Eigenschaften)

Keine der geprüften Proben wies verbotene Weichmacher oder zu hohe Werte an PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) auf.

Trendanalyse

In Abbildung 1 ist ersichtlich, dass der Einsatz verbotener Phthalate nach einem Anstieg wieder rückläufig ist und seit 2023 keine Verstöße dahingehend beobachtet wurden. Ebenso rückläufig ist die Beanstandung als „gesundheitsschädlich“. Die Gesamtbeanstandungsquote ist allerdings auf gleichbleibendem Niveau der letzten Jahre (seit 2019).

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

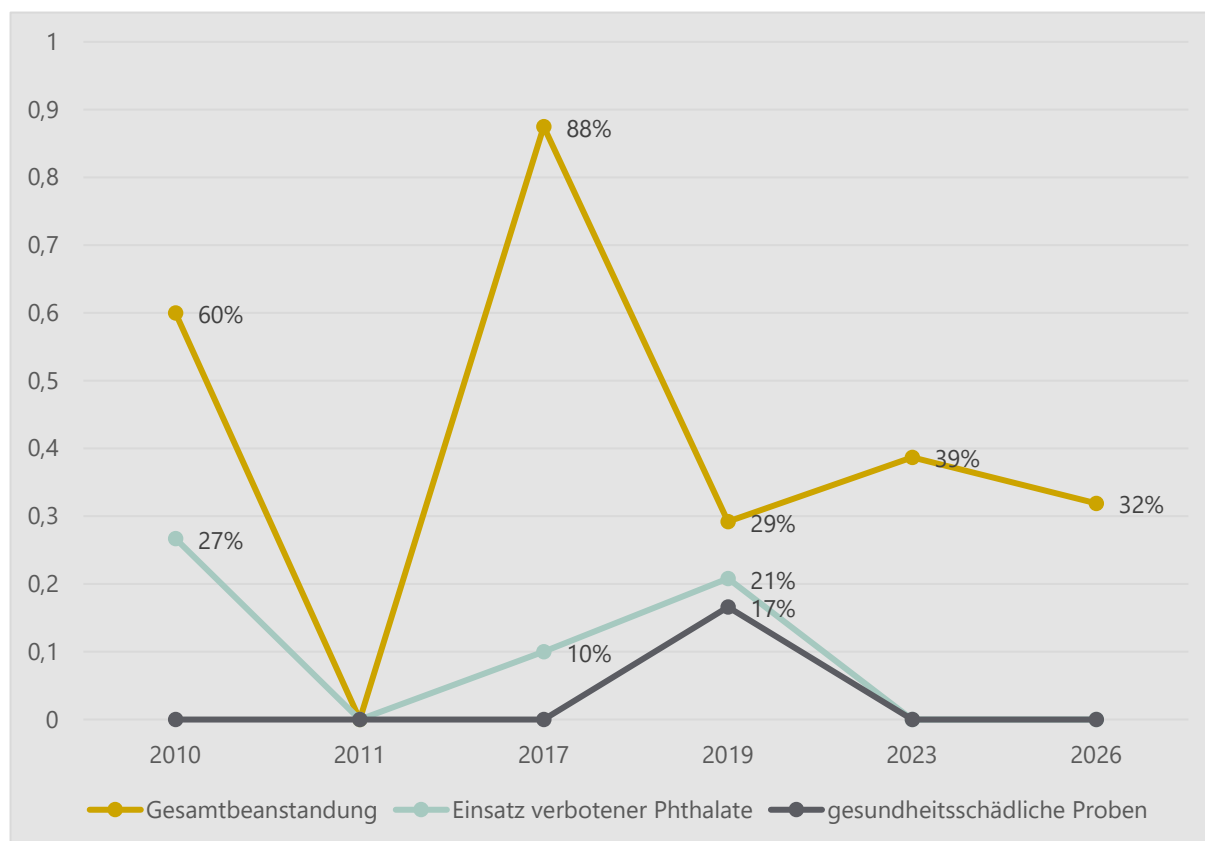


Abbildung 1 Trendanalyse 2010, 2011, 2017, 2019, 2023 und 2026